

# Presse- und Medienrecht

Kein Verein kommt ohne mediale Präsenz aus. Ob Sie Anzeigen fürs Jahreskonzert in der Heimatzeitung schalten, Neuigkeiten auf Ihrer Website vermelden oder sogar eine Vereinszeitung auflegen: ein bisschen Grundlegendes über Medienrecht im Hinterkopf zu haben schadet nicht.

**K**ommt die Rede auf Presse- bzw. Medienrecht, ist nicht eine einzelne zentrale Gesetzessammlung gemeint. Es handelt sich vielmehr um einen Querschnittsbe- reich aus Grundrechten, Wettbewerbsrecht, Urheberrecht, Arbeitsrecht und so weiter.

In der Theorie muss man Medienrecht und Presserecht getrennt betrachten. Das Presserecht ist nur ein kleiner Aus- schnitt des ersteren und befasst sich nur mit ge- druckten Werken sowie den Internetauftritten von Zeitungen und Zeit- schriften, die auch ge- druckt erscheinen. Für sie gilt zuallererst der Grund- gesetz-Artikel 5: „Jeder hat das Recht, seine Mei- nung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Presse- freiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“ – So schmerzhaft es ist: Wenn dem Kritiker Ihr Jah- reskonzert nicht gemundet hat, dann darf er das in seiner Rezension auch schreiben.

Genauer regeln die Landespressegesetze, die einander bundesweit fast genau entsprechen. Zum Beispiel, dass die Berufsbezeichnung des Journalisten oder eine Tätigkeit als Zeitungsverleger nicht an eine Zulassung gebunden sein darf. Denn eine staatliche Erlaubnis für jedes veröffentliche Werk wäre ein Einfallstor für Zensur.

Folglich gilt auch, dass es keine „richtige“ oder „freiere“ Presse geben darf – die Pressefreiheit gilt sowohl für eine überregionale Tageszeitung als auch für eine bunte Klatsch- zeitschrift oder eine Schülerzeitung; was im Anzeigenteil oder der Witzspalte steht, ist von diesem Grundrecht genau

so geschützt wie der knall- harte Politikteil.

Die Landespressegesetze regeln aber nicht nur die Privile- gien, sondern auch die Pflichten der Autoren und Redakti- onen. So braucht jede Zeitung und jede Zeitschrift einen verantwortlichen Redakteur, der im Impressum nament- lich genannt werden muss. Darüber hinaus haben die Ver-

Recht & Rat



antwortlichen eine im Landespressegesetz be- nannte Sorgfaltspflicht. Es versteht sich aber ei- gentlich von selbst, dass der Reporter gründlich recherchiert und bei al- len Beteiligten nachfragt, statt einfach das Gerücht zu kolportieren, dass zum Beispiel ein Dirigent das Orchester im Streit verlässt.

Dass Deutschland auf das Erlassen eines bundeswei- ten Pressegesetzes ver- zichtet hat, liegt auch an der 1973 vom Deutschen Presserat verabschiedeten Selbstverpflichtung, dem Pressekodex.



Foto: Alexander Trinitatov / shutterstock.com

Er bildet einen guten Anschluss zur weiteren Lektüre – so- wohl in Bezug auf Ihre Ansprüche an die Publikationen Ih- res Verbandes oder Vereins als auch in Bezug darauf, was Sie bei einer guten Zusammenarbeit von Pressevertretern erwarten dürfen: [www.presserat.info](http://www.presserat.info) (Der Pressekodex – Pressekodex)

Martin Jost